

## Nachtrag zum Datenschutzgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2019

### Abschnitt I:

- Art. 1 Bst. a<sup>bis</sup>: Streichen im Nachtrag.
- Bst. b Ziff. 2<sup>ter</sup>: biometrische Daten: mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen; die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
- Bst. d<sup>bis</sup>: Profile: Erkenntnisse, die sich aus der Auswertung von Daten ergeben, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität  
Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- Bst. e<sup>bis</sup>: Datenschutzverletzung: unrechtmässige Bearbeitung von Daten, so dass bearbeitete Personendaten vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten  
Verletzung der Datensicherheit: jede Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;
- Bst. h *Ingress (neu im Nachtrag):* öffentliches Organ: ~~(Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.)<sup>4</sup>~~ Organ, Behörde oder Dienststelle von:
- Art. 2 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.
- Abs. 1<sup>bis</sup> (neu): Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.

<sup>4</sup> Im ursprünglichen Erlasstext war der in Klammern gesetzte abschliessende Text nach der Aufzählung in Bst. h platziert. Dieser wurde im September 2013 aus technischen Gründen in den Ingress der Aufzählung verschoben.

- Art. 5 Abs. 2 *Ingress*: Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, Persönlichkeitsprofilen ~~und Profiles~~ ist sowie Profiling sind zulässig, wenn:
- Art. 8 (neu im Nachtrag): Art. 8 wird aufgehoben.
- Art. 8a Abs. 1: Das öffentliche Organ nimmt bei Gefahr von Datenschutzverletzungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor ~~erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung~~, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.
- Abs. 2: Diese enthält wenigstens:  
a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;  
b) eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie  
c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen.  
Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:  
a) bei der umfangreichen Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen;  
b) bei einem Profiling.
- Abs. 3 (neu): Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Grundrechte.
- Art. 8b Abs. 1 Bst. b: Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die zu einer Gefahr von Datenschutzverletzungen für die ~~einem hohen Risiko für die~~ Grundrechte der betroffenen Personen führen.
- Abs. 2: Die Vorabkonsultation erfolgt in der Regel innert ~~sechs~~ zwei Wochen ab Gesuchseingang, längstens innert ~~zehn~~ sechs Wochen.
- Abs. 3: Die Fachstelle für Datenschutz ~~kann~~ bezeichnet die wesentlichen ~~bezeichnen~~ Bearbeitungsvorgänge ~~bezeichnen~~, die ihr vorzulegen sind.
- Art. 9a Abs. 1: Das öffentliche Organ meldet eine Datenschutzverletzung unverzüglich der Fachstelle für Datenschutz, ausser es handelt sich um einen leichten Fall ~~der Fachstelle für Datenschutz so rasch wie möglich~~ eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

*Abs. 2:* ~~Es benachrichtigt die betroffene Person über die Datenschutzverletzung, wenn die Umstände es erfordern oder die Fachstelle für Datenschutz es verlangt. In der Meldung nennt es wenigstens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen, um die Verletzung zu beheben.~~

*Abs. 3:* ~~Wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen, kann die Benachrichtigung der betroffenen Person ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Der Dritte, der Personendaten im Auftrag bearbeitet, meldet dem öffentlichen Organ so rasch wie möglich eine Verletzung der Datensicherheit.~~

*Abs. 4:* ~~Der Dritte, der Personendaten im Auftrag bearbeitet, informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung. Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder die Fachstelle für Datenschutz es verlangt.~~

*Abs. 5 (neu):* Es kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:  
a) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;  
b) dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich ist;  
c) die Mitteilung der Information eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann;  
d) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder  
e) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

*Artikeltitel:* Meldung von ~~Datenschutzverletzungen~~ Verletzungen der Datensicherheit

*Art. 10 Abs. 2 Satz 1 (neu im Nachtrag):* Das öffentliche Organ vernichtet umgehend die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten.

*Art. 10a Abs. 2 Bst. e:* ~~wenn möglich~~ die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;

*Bst. f:* ~~wenn möglich~~ eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;

*Art. 13 Abs. 1:* Festhalten am geltenden Recht.

*Abs. 2:* Festhalten am geltenden Recht.

Artikeltitel: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 28 Abs. 3<sup>bis</sup>: Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Datenschutz darf kein anderes öffentliches Amt, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Die Regierung, in der Gemeinde der Rat, kann davon absehen, wenn dadurch die Unabhängigkeit und die Ausübung der Funktion nicht beeinträchtigt ist sieht von allen mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Amtszeit keine andere, mit dem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.

Art. 31 Abs. 1: Die Fachstelle für Datenschutz ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten, und Persönlichkeitsprofilen und ~~Profils~~ aus den Datensammlungen des öffentlichen Organs einzusehen.

Art. 35a Abs. 1: Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erlässt bei erheblichen Datenschutzverletzungen Verletzungen der Datensicherheit eine Verfügung, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

Abs. 3 (neu): Ist das öffentliche Organ ein oberes Gericht, kann es die Verfügung innert vierzehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten.

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011)

Art. 23 Abs. 2: Festhalten am geltenden Recht.